

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 18 (1943)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Vor Beginn gewisser Bauten ist für die Verwendung von Eisen eine Bewilligung einzuholen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101492>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vor Beginn gewisser Bauten ist für die Verwendung von Eisen eine Bewilligung einzuholen

Durch die Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes über die Verwendung von Baueisen vom 20. November 1940 wurde die Inangriffnahme von Bauten jeder Art, sofern das für die einzelne projektierte Baute benötigte Baueisen (Rund- und Profileisen) zusammengerechnet mehr als eine Tonne beträgt, bewilligungspflichtig erklärt (Art. 1).

Die Bewilligungsgesuche sind vom Bauherrn oder seinem Beauftragten im Stadium des Vorprojektes der Sektion für Eisen und Maschinen des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes einzureichen (Art. 2), welche einen Vorentscheid darüber fällt, ob für das betreffende Bauvorhaben überhaupt Baueisen bewilligt werden kann (Art. 3).

Nur wenn dieser Vorentscheid bejahend ausfällt, dürfen die Projekte weiter bearbeitet werden. Die Sektion für Eisen und Maschinen fällt den definitiven Bewilligungsentscheid

Herr X. war bauleitender Architekt einer Reihe von Einfamilienhäuser. Infolge eines Unfalls des Architekten wurde Ingenieur Y. zur Leitung beigezogen. Am 7. Mai 1941 wurden die Bauarbeiten begonnen, das Gesuch um Bewilligung der Projekte ist jedoch durch Y. im Auftrag des X. erst am 14. Mai 1941 eingereicht worden. Die Sektion für Eisen und Maschinen erteilte eine Bewilligung für 7500 kg Betonrundeisen; verwendet wurden etwa 13 000 bis 15 000 kg Eisen.

Wegen Beginns des Baues ohne Bewilligung und wegen Überschreitung der erlaubten Quanten Eisens wurden der Architekt und der an der Bauführung beteiligte Ingenieur mit Fr. 400.— bzw. Fr. 150.— gebüßt. Beide Beschuldigten reichten gegen das erstinstanzliche Urteil Rekurs ein. — Sie bestritten das Vorliegen des objektiven Straftatbestandes mit der Begründung, es habe sich nicht um eine Baute gehandelt, sondern um 15 Einfamilienhäuser, von denen jedes nur 866,6 kg Eisen benötigt habe; die Bewilligung gemäß der eingangs erwähnten Verfügung Nr. 1 vom 20. November 1940 sei aber nur für die Inangriffnahme von Bauten erforderlich, für welche mehr als eine Tonne Baueisen verwendet werde. Zu diesem Einwand ist zu sagen: Die Häuserblöcke wurden von Anfang an als *ein* Bau behandelt, gemeinsam projektiert und nach einem einheitlichen Plan erstellt, auch das Gesuch um Bewilligung des zum Bau notwendigen Eisens wurde für alle Häuser zusammen gestellt. Es unterlag somit keinem Zweifel, daß die Häuserblöcke als *eine* Baute im Sinne des Art. 1 der maßgebenden Verfügung Nr. 1 anzusprechen sind; weil mehr als eine Tonne Baueisen benötigt wurde, unterlag diese Baute der Bewilligungspflicht. Da andererseits ein Verschulden des X. und Y. nicht in Abrede gestellt werden konnte, bestätigte die Rekurskommission das erstinstanzliche Urteil.

## AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

### Die Kreditkassen mit Wartezeit

Nach dem Bericht des Eidgenössischen Aufsichtsamtes für Kreditkassen mit Wartezeit über die Tätigkeit dieser Kassen im Jahre 1941 ist die Gesamtzahl der Kreditverträge und der Vertragssummen neuerdings um fast 30 Prozent zurückgegangen, die Zahl der Verträge von 9353 auf 6709, die Vertragssumme von 134,8 auf 98,4 Millionen Franken. Neue Kreditverträge wurden 1941 überhaupt keine mehr abgeschlossen. Es sind die ungekündigten Verträge ohne Guthaben, von denen Ende 1940 noch ein Restbestand mit 1,7 Millionen Franken vorhanden war, bis Ende 1941 ganz verschwunden, während die anderen noch nicht zugeteilten Verträge von 55 auf 30 Millionen Franken zurückgingen.

Die Zuteilungen erreichten 1941 den Betrag von 2,90 Millionen Franken, wovon sich 0,33 Millionen Franken zufolge Verzichtes auf Darlehen erledigten. Mit Einrechnung der Pendenzen aus dem Vorjahre wurden 2,67 Millionen Franken ausbezahlt, wovon 1,86 Millionen Franken auf verrechnete Eigenleistung und der Rest auf Darlehen entfallen. Die Darlehensgewährung ist um 35 Prozent geringer ausgefallen als im Jahre 1940. Wenn man noch die zufolge Darlehensverzichtes untergegangene Zuteilungssumme berücksichtigt, so kann gesagt werden, daß die Zuteilungen zu drei Vierteln auf eine Rückzahlung der Eigenleistung hinauslaufen. Praktisch bedeutet dies das Ende des Bausparwesens.

### Das Ende der Verstädterung?

Nach den Angaben des «Statistischen Jahrbuches der Schweiz 1941» zählte man bei uns:

Jahr	Städte	übrige Gemeinden
1850	8	3203
1860	10	3211
1870	12	3178
1880	17	3171
1888	18	3169
1900	21	3143
1910	27	3130
1920	28	3108
1930	31	3087
1941	31	3076

Diese Zahlen beweisen, daß in der Verstädterung seit ungefähr 1910 eine ganz bedeutende Verlangsamung eingetreten ist. Die Anzahl der Städte hat in den letzten 30 Jahren nur um 4 zugenommen. Auf der anderen Seite ist im Rückgang der übrigen Gemeinden ebenfalls eine Verlangsamung festzustellen. In der Periode 1930—1941 nahm die Zahl der Gemeinden ohne Stadtcharakter nur um 11 ab, während die Abnahme in der Periode 1920—1930 noch 21 betrug, in der Periode 1910—1920 sogar 22. Diese Zahlen beweisen, daß die Verstädterung auf Kosten der übrigen Gemeinden nicht mehr das Tempo angeschlagen hat wie in früheren Jahren. Die Tendenz der Bevölkerungssiedlung geht in den letzten Dezenen viel eher nach den größern Gemeinden. So nahmen die